

Richtlinie der Stadt Burgdorf für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung von Krediten

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 16.06.2022 folgende Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung von Krediten beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2

Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat der Stadt Burgdorf beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. Sofern der Kredit bei der Region Hannover aufgenommen wird, werden Angebotseinholung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit von der Region Hannover durchgeführt.
- (4) Bei Angeboten aus speziellen Förder- / Kreditprogrammen mit Konditionen, die unter den marktüblichen Angeboten liegen, kann auf die Einholung mehrerer Angebote verzichtet werden.
- (5) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Stadt Burgdorf müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Stadt Burgdorf erfolgen.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Stadt Burgdorf. Die Bestellung von Sicherheiten ist nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG) zulässig.

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Stadt Burgdorf.

§ 7

Unterrichtung

Der Rat der Stadt Burgdorf ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zeitnah, spätestens in seiner nächsten nach der Kreditaufnahme folgenden Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Rat der Stadt Burgdorf spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 10 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt bei der Bürgermeisterin / beim Bürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 17.06.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Burgdorf für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung von Krediten vom 13.12.2018 außer Kraft.